

Mitteilung an die Anteilhaber des Protect 80 Alte & Neue Welt

Protect 80 Alte & Neue Welt - WKN: A1C026 – ISIN: LU0519974686

Zum 31. Januar 2014 ergeben sich folgende Änderungen:

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungs- und das Sonderreglement werden an die Anforderungen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die am 18. Dezember 2012 veröffentlicht wurden, in Verbindung mit den für OGAW geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, angepasst. Im Zuge dieser Änderungen werden das Verwaltungs- und das Sonderreglement neu gefasst.

Somit haben sich folgende Änderungen ergeben:

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Wird um folgende Definition ergänzt:

„Richtlinie 2007/16/EG“: die Richtlinie 2007/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2007 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

Artikel 5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

Wird ergänzt und lautet nun:

a. Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Fondsvermögens kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß der gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet.

Die entsprechenden Risikohinweise werden unter Punkt 4.4 des Verkaufsprospekts erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich unter Artikel 13 „Kosten des Fonds“.

Dies bedeutet, dass bis auf die vorher beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundene Erträge dem Fonds zu Gute kommen.

Die Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des OGAW führen und nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglich beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

b. Wertpapierdarlehen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds im Rahmen eines Wertpapierdarlehens als Darlehensgeber auftreten, wobei solche Geschäfte in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und eines dieses ergänzenden oder ersetzenden Rundschreibens zu erfolgen haben. Es ist sichergestellt, dass alle im Rahmen eines Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierdarlehensvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

c. Wertpapierpensionsgeschäfte („Repos und Reverse Repos“)

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Ein Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- Ein Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregeln unterliegt, welche die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf ein Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- Da ein Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

13. Kosten des Fonds, Buchstabe f)

erhält folgenden neuen Wortlaut:

f. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Teilfondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die direkten und indirekten operationellen Kosten beispielsweise bei Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z. B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft. Die Identität der Gegenpartei dieser Geschäfte, an die die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Kosten werden im Jahresbericht veröffentlicht. Die Kosten und Gebühren enthalten keine versteckten Erträge.

Zudem ergeben sich folgende inhaltliche Änderungen der Anlagepolitik:

Die wirtschaftliche Sicherstellung der Garantie wurde bisher im Auszahlungsprofil des Performance Swap-Vertrags zwischen Fonds und UniCredit Bank AG berücksichtigt. Die bisher in der Anlagepolitik des Verkaufsprospektes ausgewiesenen Handelskosten in Höhe von 0,90% p. a. des Nettoinventarwertes beinhalten die Kosten der wirtschaftlichen Sicherstellung der Garantie. Mit dem Zweck, die Transparenz des Absicherungsmechanismus zu erhöhen, kann diese wirtschaftliche Sicherstellung der Garantie zukünftig durch Optionen dargestellt werden. Die bisher ausgewiesenen Handelskosten reduzieren sich folglich um etwaige Kosten der Optionen.

Daher lautet der entsprechende Textteil nun folgendermaßen:

Der Absicherungsbetrag kann mittels Optionen sichergestellt werden. Etwaige Kosten der Option, z. B. die Optionsprämie, gehen zu Lasten des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass anfallende Handelskosten von bis zu 0,25 % p. a. bezogen auf den Nettoinventarwert des Fonds, sowie etwaige mit der Umsetzung der Strategie verbundene Kosten, z. B. Transaktions- und Finanzierungskosten, direkt vom Vertragspartner des OTC-Finanztermingeschäfts einbehalten werden.

Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder einer Zahlstelle bis zum 30. Januar 2014 gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes zu beantragen.

Der gültige Verkaufsprospekt nebst Verwaltungs- und Sonderreglements sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind bei den Vertriebs- und Zahlstellen, der Depotbank sowie der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Dezember 2013

Structured Invest S.A.